

Der Energieausweis

Steckbrief für Wohngebäude



Mandanten-Info

Der Energieausweis

1. Einleitung
2. Was steht im Energieausweis?
3. Wer muss einen Energieausweis haben?
4. Wie wird der Energieausweis erstellt?
5. Datenerhebung
6. Gilt der Energieausweis für eine Wohnung oder nur für das ganze Gebäude?
7. Wer darf Energieausweise ausstellen?
8. Wie lange ist ein Energieausweis gültig?
9. Welche früheren Energiepässe, Wärmepässe etc. werden anerkannt?
10. Verpflichtet der Energieausweis zur Verbesserung der Wärmedämmung?
11. Welcher Ausweis: Bedarf oder Verbrauch?
12. Ausweis und BAFA-Gebäudegutachten
13. Ausstellerberechtigung und -qualifikation
14. Ausstellersuche
15. Datenerhebung und Ortstermin
16. Form des Ausweises
17. Registriernummern für neue Energieausweise
18. Billigausweise
19. Preis
20. Energieverbrauch und -kosten
21. Vergleichswerte Endenergiebedarf
22. Selbst genutzte Wohngebäude

1. Einleitung

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) schreibt Energieausweise zur Bewertung des energetischen Zustands von Gebäuden vor. Er dokumentiert steckbriefartig den Energiestandard eines Gebäudes. Damit soll es Kauf- und Mietinteressenten erleichtert werden, den Heizenergiebedarf von Gebäuden vor Vertragsabschluss zu vergleichen.

2. Was steht im Energieausweis?

Die Form des Ausweises ist in der EnEV verbindlich vorgeschrieben. Der Ausweis umfasst fünf Seiten. Er enthält allgemeine Angaben zum Gebäude, Kennwerte für Energiebedarf oder Kennwerte für Energieverbrauch inklusive Vergleichswerten verschiedener Baustandards sowie Erläuterungen dazu. Im Anhang werden für den Gebäudeeigentümer in knapper Form kostengünstige Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Eigenschaften des Gebäudes empfohlen. Ausweis und Anhang müssen vom Aussteller mit Name, Anschrift und Berufsbezeichnung versehen und eigenhändig oder mit Nachbildung der Unterschrift unterschrieben sein. Ein Farbausdruck ist nicht vorgeschrieben.

3. Wer muss einen Energieausweis haben?

Ein Energieausweis muss immer dann erstellt werden, wenn ein Gebäude neu gebaut wird. In diesen Fällen muss der Bauherr oder Eigentümer sicherstellen, dass er vom Planer oder Architekten einen Ausweis erhält. Gleiches gilt, wenn ein Gebäude umfassend saniert und dabei eine energetische Gesamtbilanzierung nach EnEV durchgeführt wird, wie es beispielsweise eine Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus erfordert.

Außerdem ist ein Ausweis notwendig, wenn ein Haus oder eine Wohnung verkauft oder neu vermietet werden soll. Der Eigentümer oder Verkäufer der Immobilie muss dem Kaufinteressenten den Energieausweis zeigen, der Käufer erhält darüber hinaus ein Exemplar oder eine Kopie davon ausgehändigt. Gleiches gilt gegenüber Mietern bei der Neuvermietung einer Wohnung bzw. eines Hauses. Der Energieausweis muss aber nur bei einem Nutzerwechsel vorgelegt werden, das heißt, wer sein Wohneigentum selbst nutzt oder nicht neu vermietet, braucht keinen Energieausweis. Baudenkmäler sowie kleine Gebäude mit einer Nutzfläche von bis zu 50 Quadratmetern sind von der Ausweispflicht freigestellt.

Vermieter können die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises nicht auf die Mieter umlegen. Wohnungseigentümer in Eigentümergemeinschaften haben bei Verkauf oder Vermietung ihrer Wohnung gegen die Gemeinschaft einen Anspruch auf rechtzeitige Bereitstellung des Ausweises. Die Kosten sind von der Eigentümergemeinschaft zu tragen.

Wer den Energieausweis vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zugänglich macht, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bis zu 15.000 Euro belegt werden.

4. Wie wird der Energieausweis erstellt?

Der Energieausweis wird für das gesamte Wohngebäude erstellt. Es gibt zwei Arten:

- Auf Grundlage des Energiebedarfs (nachfolgend „Bedarfsausweis“ genannt)

Die Energiebedarfskennwerte (für End- und Primärenergie) werden rechnerisch auf der Grundlage von Baujahr, Bauunterlagen, technischen Gebäude- und Heizungsdaten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (Klimadaten, Nutzerverhalten, Raumtemperatur etc.) berechnet. Es sind keine Messungen, wie z. B. Wärmebilder erforderlich. Die Kennwerte für Energiebedarf sind dann auf →Seite 2 des Dokuments ausgewiesen, während die dritte Seite unausgefüllt bleibt. Die Vorteile dieses Ausweises: Zum einen sind die Kennwerte unabhängig vom individuellen Heiz- und Wohnverhalten der Bewohner; zum anderen beziehen sich die Modernisierungsempfehlungen auf die konkrete Bausubstanz.

Hinweis

Die Genauigkeit und damit die Aussagekraft des Ausweises hängen sehr vom Aufwand und von der Exaktheit der Datenaufnahme sowie von der Erfahrung des Ausstellers ab. Günstige Angebote können also zu Lasten der Genauigkeit gehen.

- Auf Grundlage des Energieverbrauchs (nachfolgend „Verbrauchsausweis“ genannt)

Der Energieverbrauchskennwert (für Endenergie) wird rechnerisch auf der Grundlage von Heiz- und ggf. Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder anderer geeigneter Verbrauchsdaten des gesamten Gebäudes ermittelt. Über Klimafaktoren werden die Verbrauchsdaten auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet, sodass z. B. besonders harte Winter nicht zu einer schlechteren Bewertung des Gebäudes führen. Die Kennwerte für Energieverbrauch sind auf →Seite 3 dargestellt. In diesem Fall bleibt die zweite Seite unausgefüllt. Die Nachteile dieses Ausweises: Zum einen sind die Kennwerte abhängig vom individuellen Heiz- und Wohnverhalten der Bewohner; zum anderen sind die Modernisierungsempfehlungen eher allgemeiner Art.

Hinweis

Auf Grund des wesentlich geringeren Aufwands bei der Datenerhebung ist der Verbrauchsausweis günstiger zu haben als der Bedarfsausweis. Die Aussagekraft ist jedoch auch geringer.

Bis zum 01.10.2008 bestand für alle Gebäude Wahlfreiheit zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis. Seitdem besteht diese Wahlfreiheit weiterhin für folgende Gebäude:

- für Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten, unabhängig vom Baujahr;
- für Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten, für die ein Bauantrag nach dem 01.11.1977 gestellt worden ist.

Für Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten, für die ein Bauantrag vor dem 01.11.1977 gestellt worden ist, müssen seit dem 01.10.2008 Bedarfsausweise erstellt werden. Eine Ausnahme gilt für Wohngebäude aus dieser Zeit, die entweder schon bei der Baufertigstellung den energetischen Stand der ersten Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977 aufwiesen oder durch Modernisierungsmaßnahmen auf diesen Stand gebracht wurden. In diesen Fällen besteht ebenfalls Wahlfreiheit.

5. Datenerhebung

Der Eigentümer kann Daten bereitstellen, die zur Ausstellung des Energieausweises erforderlich sind. Der Aussteller darf diese nur verwenden, wenn keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit bestehen. Eine Besichtigung oder Begehung des Gebäudes ist nicht vorgeschrieben.

6. Gilt der Energieausweis für eine Wohnung oder nur für das ganze Gebäude?

Der Energieausweis wird für das ganze Gebäude ausgestellt und stellt den Durchschnittswert dar. Einzelne Wohnungen können je nach Beschaffenheit und Lage im Gebäude deutlich vom Durchschnittswert abweichen. Wohnungseigentümer in Eigentümergemeinschaften haben bei Verkauf oder Vermietung ihrer Wohnung gegen die Gemeinschaft einen Anspruch auf rechtzeitige Bereitstellung des Ausweises. Die Kosten sind von der Eigentümergemeinschaft zu tragen.

7. Wer darf Energieausweise ausstellen?

Ausstellungsberechtigt sind laut EnEV nur Fachkräfte mit besonderer Aus- und/oder Weiterbildung sowie Berufspraxis (meist Ingenieure, Architekten oder Handwerker). Die EnEV gibt eine genaue und abschließende Aufzählung der Voraussetzungen. Da es kein amtliches Zertifikat der Zulassung gibt, muss sich der Auftraggeber auf die Aussage des Ausstellers verlassen.

Allerdings: wer vorsätzlich oder fahrlässig Energieausweise oder Modernisierungsempfehlungen ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 15.000 Euro Bußgeld belegt werden kann.

8. Wie lange ist ein Energieausweis gültig?

Energieausweise gelten in der Regel zehn Jahre ab Ausstellungsdatum. Wird das Gebäude im Zusammenhang mit größeren Änderungen gemäß EnEV neu berechnet, so ist ein neuer Ausweis auszustellen.

9. Welche früheren Energiepässe, Wärmepässe etc. werden anerkannt?

Auch Wärme- oder Energiebedarfsausweise, wie sie bei Häusern ab Baujahr 1995 eigentlich vorliegen müssten, werden als Energieausweise anerkannt, ebenso Energiepässe, die im Feldversuch der Deutschen Energieagentur (dena) erstellt wurden. Auch diese gelten ab Ausstellung 10 Jahre lang.

Es ist Vorsicht beim Vergleich älterer Energieausweise geboten.

Energieausweise richten sich nämlich immer nach der zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV). Eingeführt wurden die Ausweise für den Gebäudebestand mit der EnEV 2007, die seither bereits zweimal novelliert wurde. Mit den beiden Novellen in den Jahren 2009 und 2014 wurde auch das Ausweisformular verändert, was einen Vergleich unterschiedlich alter Ausweise außerordentlich erschwert. Die Zuordnung eines Energieausweises zur entsprechenden Verordnung ist über das Ausstellungsdatum möglich, das auf der ersten Ausweiseite steht.

- Ausweise, die zwischen 2007 und September 2009 ausgestellt wurden, richteten sich nach der EnEV 2007.

Die Skala des Bandtachs reichte von 0 bis weit über 400 kWh/(ma). Exakt in der Mitte der Skalierung, schon im gelb-grünen Farbbereich, lag ein Gebäude mit einem Energieverbrauch von 230 kWh/(ma). Läge für dieses Gebäude ein neuer, nach 1. Mai 2014 ausgestellter Ausweis vor, wäre es weit hinten im roten Bereich der Klasse G zugeordnet.

Der Vergleichswert für den Energiebedarf eines „energetisch gut modernisierten Einfamilienhauses“ wurde auf dem damaligen Ausweis mit 200 kWh/(ma) angegeben. Dieser Wert war viel zu hoch, denn ein solches Haus hatte noch immer ein enormes Energieeinsparpotenzial. Bei einem neuen Ausweis nach EnEV 2014 steht an fast gleicher Stelle daher nun das „energetisch nicht wesentlich modernisierte Einfamilienhaus“ als Vergleichsmaßstab.

- Für Ausweise, die zwischen Oktober 2009 und April 2014 ausgestellt wurden, galt die EnEV 2009.

Die Skalierung des Bandtachs unterschied sich nur geringfügig von älteren Ausweisen. Ein Gebäude, das exakt in der Mitte des Farbbands zugeordnet war, hatte einen Endenergiekennwert von 215 kWh/(ma). Es wäre bei einem neuen Ausweis nach aktueller EnEV 2014 ebenfalls der Klasse G zugeordnet.

Deutlicher unterschieden sich aber die Vergleichswerte. Der Energiebedarf eines typischen „energetisch gut modernisierten Einfamilienhauses“ wurde nun schon mit nur 150 kWh/(ma) angegeben. Dieser Wert war allerdings immer noch viel zu hoch angesetzt. Zum Vergleich: Bei einem neuen Ausweis wird für ein „energetisch gut modernisiertes Einfamilienhaus“ ein Kennwert von rund 85 kWh/(ma) genannt.

10. Verpflichtet der Energieausweis zur Verbesserung der Wärmedämmung?

Nein, der Ausweis dokumentiert lediglich den Ist-Zustand. Auch die EnEV selbst fordert nur in wenigen Fällen (z. B. bei zugänglichen, nicht begehbaren Dachböden) eine Nachrüstung. Aber: auch ohne gesetzliche Verpflichtung sind Eigentümer von Gebäuden mit hohem Energiebedarf gut beraten, durch Wärmedämmung oder moderne Heiztechnik die Bewertung im Energieausweis zu verbessern.

11. Welcher Ausweis: Bedarf oder Verbrauch?

Wer nur nach den Kosten schaut: am billigsten ist sicher der Verbrauchsausweis. Ist jedoch eine Modernisierung geplant, so empfiehlt sich der Bedarfsausweis. Er kann konkretere Hinweise auf die Schwachstellen des Gebäudes geben und als Grundlage für eine weiter gehende Beratung dienen. Nach erfolgter Modernisierung kann er mit begrenztem Aufwand auf den neuesten Stand gebracht werden und den verbesserten Standard des Gebäudes dokumentieren. Der Verbrauchsausweis dagegen kann frühestens drei Heizperioden nach Modernisierung auf den verbesserten Standard aktualisiert werden. Bei Verkaufsverhandlungen dürfte der Bedarfsausweis ein verlässlicheres Dokument der energetischen Qualität des Gebäudes darstellen als die im Verbrauchsausweis umgerechneten Heizkostenbelege.

12. Ausweis und BAFA-Gebäudegutachten

Ist zur Vorbereitung einer Modernisierung eine Energiesparberatung mit Gebäude-Energiegutachten (gefördert vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA im Rahmen der „Vor-Ort- Beratung“) geplant, so ist zu beachten, dass Energiesparberatungen, die seit dem 01.10.2007 mit der Ausstellung eines Gebäudeenergieausweises verbunden werden, aus haushaltsrechtlichen Gründen im Rahmen dieses Förderprogramms nicht mehr förderfähig sind. Zugelassene BAFA-Berater findet man unter: <http://www.bafa.de>.

13. Ausstellerberechtigung und -qualifikation

Da es kein spezielles Zertifikat für die nach EnEV zugelassenen Aussteller gibt, empfiehlt sich eine schriftliche Bestätigung des Ausstellers, dass er persönlich zur Ausstellung von

Energieausweisen nach der EnEV berechtigt ist. Die formale Zulassung des Ausstellers sagt allerdings noch nichts über seine Qualifikation. Vergleichen Sie daher verschiedene Angebote und fragen Sie nach bisherigen Erfahrungen und der Zahl der bereits durchgeführten Gebäudeberechnungen. Achten Sie auch darauf, dass der Aussteller eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die ggf. entstehende Ansprüche im Fall fehlerhaft ausgestellter Ausweise abdecken kann.

14. Ausstellersuche

Eine vollständige Liste der zugelassenen Aussteller gibt es nicht. Bei der Internetsuche findet man sowohl Portale mit Ausstellerübersichten (meist nach Postleitzahl geordnet) als auch Einzelaussteller. Die Einträge beruhen in der Regel auf ungeprüften Selbstauskünften der Aussteller. Die Liste der Deutschen Energieagentur, <http://www.dena.de/projekte/gebaeude/energieausweis-fuer-gebaeude.html> oder <http://www.zukunft-haus.info/energieberatung-planung/energieausweis/rund-um-den-energieausweis.html> nimmt nur Aussteller auf, deren Qualifikation von ihr geprüft wurde. Eine Gewähr für die Qualität und Richtigkeit der Ausweise ist damit aber noch nicht verbunden. Legen Sie daher vor Auftragsvergabe anhand dieser Checkliste Ihre Leistungs- und Qualitätsanforderungen fest und vergleichen Sie verschiedene Angebote.

15. Datenerhebung und Ortstermin

Die ermittelten Energiekennwerte basieren auf den zu Grunde gelegten Daten- und dem angewandten Rechenverfahren. Wird die Richtigkeit des Energieausweises z. B. nach einem Hausverkauf vom Käufer in Frage gestellt, so gewinnt die Form und Qualität der Datenerhebung eine besondere Bedeutung. Es empfiehlt sich daher für den Eigentümer, beim Aussteller eine Gesamtübersicht der verwendeten Eingangsdaten mit Angabe der Datenquellen in Auftrag zu geben. Empfehlenswert ist auch die Verwendung eines standardisierten Erhebungsbogens, dessen Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch die EnEV in Aussicht gestellt wird.

Eine Besichtigung oder Begehung des Gebäudes mit weitgehender Datenerhebung durch den Aussteller ist zwar nicht vorgeschrieben und hat ihren Preis, sichert aber den Eigentümer bei Zweifeln an der Richtigkeit des Ausweises und möglichen Schadensersatzforderungen besser ab. Werden konkrete Modernisierungsempfehlungen oder gar eine Energieberatung erwartet, ist ein Vor-Ort-Termin unabdingbar.

16. Form des Ausweises

Energieausweise, die nach dem 25.04.2007 ausgestellt werden, müssen der in der EnEV 2007 vorgeschriebenen Form entsprechen und vom Aussteller eigenhändig oder durch Nachbildung der Unterschrift unterschrieben sein. Farbausdruck ist nicht vorgeschrieben. Früher ausgestellte Wärmebedarfsausweise oder Energiepässe, die nach EnEV als Energieausweise anerkannt werden, können in der damals gültigen Form verwendet werden.

17. Registriernummern für neue Energieausweise

Ab 01.05.2014 ausgestellte Energieausweise erhalten eine Registriernummer. Die Registriernummer wird vom Ausweisaussteller beim Deutschen Institut für Bautechnik für jeden Ausweis neu beantragt. Nachdem ihm die individuelle Nummer zugewiesen wurde, trägt der Aussteller diese in den Ausweis ein. Sofern der Energieausweis unmittelbar benötigt wird und sich die Zuteilung der Registriernummer verzögert, kann der Ausweisaussteller auch einen vorläufigen Energieausweis ohne Registriernummer erstellen. Er muss dem Eigentümer aber sofort nach Erhalt der Nummer einen neuen Ausweis mit einem entsprechenden Eintrag übergeben. Der vorläufig ausgestellte Ausweis wird damit ungültig.

Die Registriernummer dient den zuständigen Behörden zur stichprobenartigen Kontrolle der Energieausweise. Damit soll die Qualität der Dokumente verbessert werden. Verschiedene Untersuchungen, auch durch die Verbraucherzentralen, stellten nämlich teilweise erhebliche Qualitätsmängel fest. Deshalb soll zukünftig ein statistisch signifikanter Anteil aller in einem Jahr neu ausgestellten Energieausweise überprüft werden. Zur Auswahl der Stichproben können die Behörden die Registriernummern mit den dazugehörigen Ausweisen abrufen.

Die Aussteller sind verpflichtet, Kopien der von ihnen ausgestellten Energieausweise zwei Jahre lang aufzubewahren und den Behörden, die die Kontrollen durchführen, auf Verlangen zu übergeben. Dabei müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Kontrolle der Ausweise kann auf unterschiedliche Arten erfolgen – bis hin zu einer vollständigen Überprüfung der Eingabedaten und der Ergebnisse. Sofern dazu allerdings auch eine Vor-Ort-Begehung des Gebäudes erforderlich ist, muss das Einverständnis des Gebäudeeigentümers vorliegen. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, einer solchen Begehung zuzustimmen.

18. Billigausweise

Im Internet gibt es etliche Billig- und Schnäppchenangebote für Energieausweise schon ab 25 Euro. Dahinter verbergen sich in der Regel Verbrauchsausweise mit Datenerhebung per Internet und Online- oder Postzustellung des Dokuments, ohne dass der Aussteller das Gebäude vor Ort in Augenschein nimmt. Mitunter werden sogar Bedarfsausweise ohne Begehung angeboten. Auf diese Art den Ausweis zu erstellen, ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch gibt es oft bereits bei der Datenerhebung erhebliche Mängel. Dies kann dazu führen, dass der Ausweis fehlerhaft ist und damit seine Funktion nicht erfüllt. Zwar ist der Aussteller verpflichtet, die bereitgestellten Daten auf Plausibilität zu überprüfen und diese nicht zu verwenden, sofern er an deren Richtigkeit zweifelt, doch muss auch der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass die übermittelten Daten richtig sind. Nimmt der Aussteller dagegen die Daten selbst auf, ist er für deren Richtigkeit auch verantwortlich.

Sofern ein Ausweis ohne eine Vor-Ort-Begehung des Ausstellers ausgestellt werden soll, ist es besonders wichtig, die Angebote äußerst sorgfältig zu prüfen und zu vergleichen. Dabei sollte man sich auch nicht von umfangreichen Fragebögen für die Datenaufnahme abschrecken lassen – ganz im Gegenteil: Der Aussteller kann nur einen korrekten Energieausweis ausstellen, wenn er dazu genügend Informationen erhält. Zur Erstellung eines Verbrauchsausweises müssen neben den Gebäudegrunddaten – dazu zählen Gebäudetyp, Adresse, Baujahr des Gebäudes und der Anlagentechnik, Anzahl der Wohnungen und Gesamtwohnfläche –

insbesondere die Verbrauchsdaten der letzten drei Jahre richtig übermittelt werden. Hierzu gehören das Anfangs- und Enddatum der drei Abrechnungszeiträume, die Berücksichtigung längerer Leerstände während dieser Zeit und die Angabe, ob der Energieverbrauch für Warmwasser in den Verbrauchsdaten enthalten ist oder das Wasser dezentral, beispielsweise über elektrische Boiler oder Durchlauferhitzer, erwärmt wird.

Zum Energieausweis gehören auch sinnvolle Modernisierungsempfehlungen. Dafür muss neben dem Baujahr des Gebäudes abgefragt werden, welche nachträglichen Modernisierungsmaßnahmen in welchem Jahr bereits durchgeführt worden sind, zum Beispiel:

- Wärmedämmung von Dach, Außenwänden, Kellerdecke, Spitzboden
- Austausch der Fenster oder der Verglasung
- Dämmung von Heizleitungen, Einbau von Thermostatventilen
- Solar- oder Lüftungsanlage

19. Preis

Aufgrund des wesentlich geringeren Aufwands bei der Datenerhebung ist der Verbrauchsausweis günstiger zu haben als der Bedarfsausweis. Seine Aussagekraft ist jedoch ebenfalls wesentlich geringer. Verbrauchsausweise werden bereits für unter 100 Euro angeboten. Der Preis für den Bedarfsausweis hängt wesentlich von der Gebäudegröße ab. Er liegt mit mehreren hundert Euro deutlich über dem für Verbrauchsausweise. Eine Energieberatung ist in der Erstellung des Energieausweises nicht inbegriffen.

Entspricht der Ausweis nicht den gesetzlichen Vorgaben, können Sie als Auftraggeber vom Aussteller zunächst eine kostenlose Nachbesserung verlangen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, können Sie nach angemessener Fristsetzung weitere Rechte geltend machen und zum Beispiel vom Vertrag zurücktreten. Das gilt auch dann, wenn der Aussteller die Nachbesserung von vornherein als unzumutbar ablehnt. Sie erhalten dann das für den Ausweis gezahlte Entgelt zurück.

Gehen Sie nicht auf Vorkasseforderungen ein! Bestehen Sie zunächst auf der Lieferung eines korrekten und vollständigen Ausweises und fordern Sie bei mangelhafter Lieferung kostenlose Nachbesserung!

20. Energieverbrauch und -kosten

Der Energieausweis gilt immer für das ganze Wohngebäude. Der Energiebedarf einer einzelnen Wohnung kann merklich davon abweichen. Wohnungen im Erdgeschoss, unter dem Dach oder mit vielen freien Außenwänden haben oft einen deutlich höheren Energieverbrauch, insbesondere wenn das Haus nicht gedämmt ist. Daneben hängt der Energieverbrauch stark von den Witterungsverhältnissen und dem individuellen Heizverhalten der Bewohner ab. Bei einem Bedarfsausweis wird eine durchschnittliche Raumtemperatur von 20 °C angenommen, jedes Grad darüber erhöht den Energieverbrauch um rund sechs Prozent. Die Energiekosten

hängen außerdem stark vom verwendeten Brennstoff bzw. Energieträger und der künftigen Preisentwicklung ab, die sich kaum vorhersagen lässt.

Praxistipp

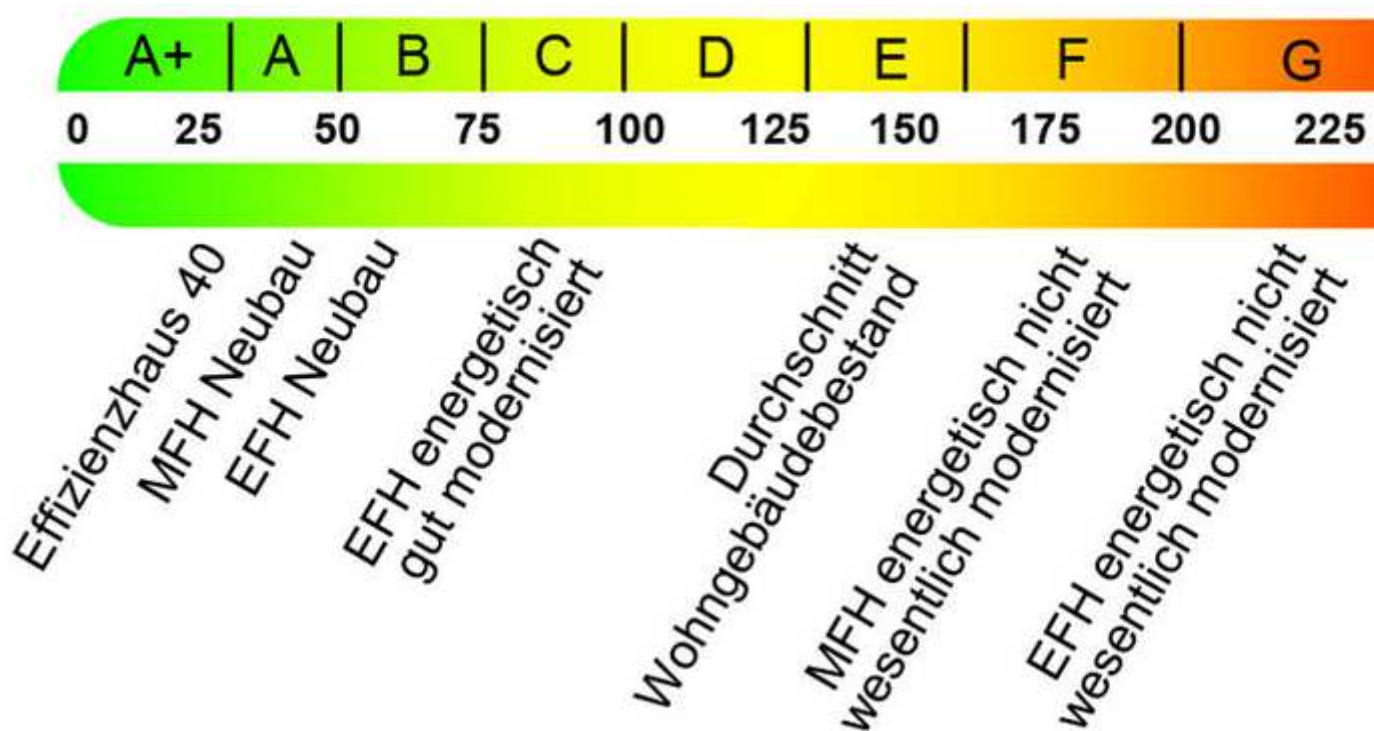
Eine Übersicht über die zurückliegenden und aktuellen Kosten verschiedener Energieträger bietet ein Online-Tool der Verbraucherzentrale. Um die Höhe der jährlichen Kosten für die Heizung und Warmwasserbereitung ungefähr abzuschätzen, wird der Endenergiekennwert im Ausweis mit der Wohnfläche multipliziert. Dieser Wert wird anschließend mit den Kosten des Energieträgers aus dem Online-Tool multipliziert. Da die Kosten in Cent angegeben sind, ist das Produkt anschließend noch durch hundert zu teilen, um einen Betrag in Euro zu erhalten. Mit welchem Energieträger das Haus beheizt wird, steht im Energieausweis auf der ersten Seite, der Endenergiekennwert über dem Farbband (Bandtacho) auf der zweiten oder dritten Ausweiseite.

Neben dem Kennwert für die Endenergie ist unterhalb des Bandtachos meist noch ein zweiter Wert ausgewiesen, der mehr oder weniger stark abweicht. Er gibt die Primärenergie an und beinhaltet auch die Verluste, die durch den Abbau, die Lieferung und die Verarbeitung des Energieträgers entstehen. Der Primärenergiekennwert bildet somit die gesamte Kette der Energiebereitstellung ab, also – je nach Brennstoff – von der Ölquelle, dem Bergwerk oder dem Baum bis zur Heizung. Er zeigt die Umweltauswirkungen des Hauses an und ist vor allem aus Gründen des Klimaschutzes von Interesse. Wird das Gebäude mit regenerativen Energien beheizt, ist der Primärenergiekennwert in der Regel besser als der Endenergiekennwert, bei fossilen Brennstoffen wie Öl oder Erdgas ist es umgekehrt. So kann ein Haus mit einer Pelletheizung leicht einen guten Primärenergiekennwert erreichen, bei unzureichender Wärmedämmung aber dennoch Energiekosten wie ein Haus mit schlechterer Bewertung verursachen.

21. Vergleichswerte Endenergiebedarf

Um die energetische Qualität des Gebäudes zu beurteilen, sind auf der Skala „Vergleichswerte Endenergie“ (→Seite 2 und Seite 3 des Ausweises) Durchschnittswerte anderer Gebäude aufgeführt. Ein typischer Neubau benötigt, je nach Gebäudegröße, um die 50 kWh/(ma) und liegt damit in Klasse A oder B. Der Durchschnitt der Wohngebäude in Deutschland hat einen Verbrauch von rund 160 kWh/(ma) und befindet sich in Klasse E, während ein unsaniertes Einfamilienhaus typischerweise über 200 kWh/(ma) verbraucht und damit weit hinten in der Skala, in Klasse G oder H, liegt. Die Energieeffizienz eines Gebäudes kann anhand der Vergleichsgebäude recht gut eingeschätzt werden. Die Farben des Bandtachos und die Energieeffizienzklassen bieten eine zusätzliche Hilfe. Da bei den Vergleichswerten von Gebäuden mit einem typischen Energieverbrauch ausgegangen wurde, können sie jedoch nur eine grobe Orientierung geben. Je nach Größe, Baujahr und individueller Bauweise kann beispielsweise ein unsaniertes Mehrfamilienhaus auch in einer anderen Effizienzklasse liegen. Die Effizienzklasse steht zudem für die energetische Qualität des Gesamtgebäudes; die Beschaffenheit des Dämmstandards und der Heizungsanlage werden nicht getrennt bewertet. Ohne einen kritischen Blick bei der Besichtigung sowie in die Modernisierungsempfehlungen des Ausweises

lassen sich mit den Vergleichswerten allein kaum Aufwand und Kosten für eine energetische Verbesserung des Gebäudes abschätzen.



Die Zuordnung der Vergleichswerte ist nur auf Ausweisen realistisch, die nach dem 01.05.2014 ausgestellt wurden, also nach der aktuellen Energieeinsparverordnung 2014. Auf diesen Ausweisen reicht die Skala des Bandtachs von 0 bis 250 kWh/(ma). Ein Gebäude, das exakt in der Mitte im gelben Farbbereich liegt, benötigt etwa 130 kWh/(ma). Energieausweise sind in der Regel jedoch zehn Jahre lang gültig. Daher ist noch eine Vielzahl älterer Ausweise in Umlauf. Auf diesen Energieausweisen fehlt für Wohngebäude nicht nur die Effizienzklasse. Auch die Skalierung des Bandtachs solcher Dokumente sowie die Zuordnung der Vergleichswerte waren anders. Die damaligen Einteilungen waren jedoch wenig realistisch. Sie sind für Vergleiche nicht geeignet.

22. Selbst genutzte Wohngebäude

Auch wenn Sie Wohnung oder Haus als Eigentümer selbst nutzen und daher keinen Energieausweis brauchen: angesichts steigender Energiepreise lohnt sich in vielen Fällen eine Dämmung oder Heizungserneuerung. Wichtig ist eine fachkundige und unabhängige Beratung, damit die Maßnahmen gut aufeinander abgestimmt sind und fachgerecht durchgeführt werden.

Das Copyright des nachfolgenden Energieausweises hat das Bundesverkehrsministerium.

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹

Gültig bis: _____ Registriernummer ² _____ **1**
 (oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

Gebäude

Gebäudetyp			Gebäudefoto (freiwillig)
Adresse			
Gebäudeteil			
Baujahr Gebäude ³			
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}			
Anzahl Wohnungen			
Gebäudenutzfläche (A _N)	<input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³			
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:	
Art der Lüftung/Kühlung	<input type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Schachtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Kühlung		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung/Erweiterung) <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig) <input type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf		

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen – siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (**Seite 4**).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

- Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller	Ausstellungsdatum
	Unterschrift des Ausstellers

¹ Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV ² Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. ³ Mehrfachangaben möglich ⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. []

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer ² []
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

2

Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³ [] kg/(m²·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[] kWh/(m²·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

[] kWh/(m²·a)

Anforderungen gemäß EnEV ⁴

Primärenergiebedarf Ist-Wert [] kWh/(m ² ·a) Anforderungswert [] kWh/(m ² ·a)	<input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
Energetische Qualität der Gebäudehülle H _t Ist-Wert [] W/(m ² ·K) Anforderungswert [] W/(m ² ·K)	<input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 18599
Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)	<input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen) [] kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG ⁵

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:	Deckungsanteil: [] %
[]	[] %
[]	[] %

Ersatzmaßnahmen ⁶

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um [] % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: [] kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_t: [] W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergie

7

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises ² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises ³ freiwillige Angabe

⁴ nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV ⁵ nur bei Neubau

⁶ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG ⁷ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 _____

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer ² _____
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

3

Energieverbrauch

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes
kWh/(m²·a)

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes
kWh/(m²·a)

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes
[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen] _____ kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Zeitraum		Energieträger ³	Primär-energiefaktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima-faktor
von	bis						

Vergleichswerte Endenergie

Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.
 Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_{ne}) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises ² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
³ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh ⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ _____

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer ² _____
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

4

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind möglich nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen

Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen		(freiwillige Angaben)	
			in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzelmaßnahme	geschätzte Amortisationszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt

Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter: _____

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
 ² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil“ deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Baunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmequellen usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen, insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angabe ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: H_T). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld „Angaben zum EEWärmeG“ sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld „Ersatzmaßnahmen“ wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung“ zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte – Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Energieeffizienzklassen in Energieausweisen für Wohngebäude ab Ma

Energieeffizienzklasse	Endenergiebedarf oder Endenergieverbrauch	Ungefähre jährliche Energiekosten pro Quadratmeter Wohnfläche
A+	unter 30 kWh/(m ² a)	weniger als 2 Euro
A	30 bis unter 50 kWh/(m ² a)	3 Euro
B	50 bis unter 75 kWh/(m ² a)	5 Euro
C	75 bis unter 100 kWh/(m ² a)	7 Euro
D	100 bis unter 130 kWh/(m ² a)	9 Euro
E	130 bis unter 160 kWh/(m ² a)	12 Euro
F	160 bis unter 200 kWh/(m ² a)	15 Euro
G	200 bis unter 250 kWh/(m ² a)	18 Euro
H	über 250 kWh/(m ² a)	20 Euro und mehr

Quelle: Verbraucherzentrale